Anlage 1 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung Gemeinschaftsgebiet / Drittlandsgebiet

1. **Gemeinschaftsgebiet** sind das deutsche Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union; dies sind:

Belgien

Dänemark

Finnland

Frankreich

Griechenland

Irland

Italien

Luxemburg

Niederlande

Österreich

Portugal

Schweden

Spanien

Vereinigtes Königreich und Nordirland.

- 2. Drittlandsgebiet ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.
- 3. Nach dem Vertragsrecht der Europäischen Union gelten für bestimmte Gemeinden, Inseln und sonstige Gebiete **Sonderregelungen**:
- 3.1 Danach gehören zum Gemeinschaftsgebiet
 - Azoren (Portugal)
 - Balearen (Spanien)
 - Madeira (Portugal)
 - Fürstentum Monaco (Frankreich)
 - Insel Man (Vereinigtes Königreich)

Also: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Kunden mit Wohnort in einem dieser Gebiete!

- 3.2 Zum Drittlandsgebiet gehören:
 - Aland-Inseln (Finnland)
 - Andorra
 - Berg Athos (Griechenland)
 - Gemeinde Büsingen (Deutschland)
 - Campione d'Italia (Italien)
 - Ceuta (Spanien)
 - Färöer (Dänemark)
 - Gibraltar (Vereinigtes Königreich)
 - Grönland (Dänemark)
 - Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion (Frankreich)
 - Helgoland (Deutschland)
 - Kanalinseln Jersey und Guernsey (Vereinigtes Königsreich)
 - Kanarische Inseln (Spanien)
 - · Livigno (Italien)
 - Luganer See (auch soweit er zum italienischen Hoheitsgebiet gehört)
 - Melilla (Spanien)
 - Niederländische Antillen
 - San Marino (Italien)
 - Vatikan
 - Zypern (einschließlich britischer Hoheitszonen)

Also: Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Kunden mit Wohnort in einem dieser Gebieten möglich!

Teil

Anlage 2 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3 a UStG)

(§ 17 UStDV, Abschnitt 140 Abs. 3 UStR)

<u> </u>	Angaben des Unternehmers (Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠)						
A	Angaben des Unternehmers (Zutreffendes bitte ankreuzen 🗵) Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch Unterschrift zu bestätigen.						
		Anschrift des liefernden Unternehmers	T TUCKSE!	Angaben zur Identität des Abnel			
	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			- Bitte Hinweise auf der Rückseit			
				N			
				Name, Vorname des Abnehmers i	im Drittiand		
]	<u> </u>			
1			2	Anschrift: Land, Wohnort, Straß	e, Hausnummer		
1			4				
			-				
				Paß- bzw. Ausweisnummer:			
***************************************	Gelieferte Gegens	ände (oder Hinweis auf beigefügte Rechnungen oder Kass	enzettel):		Kanada (ajasah) Timastata)	
	Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer) Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer) Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer)						
3	allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muß sie				Entgelt (Kaufpreis abzüglich	ι	
	handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben. Umsatzsteuer)						
	Menge	handelsübliche Warenbe	zeichnung		DM	Pf	
4	1						
		4					
5							
6							
	-					ļ	
7							
0							
8							
9				Summe:	·	· .	
	DAI-Detrag aux N	9 in Buchstaben wiederholen.		Saittife.	I	l	
10							
10							
	Sonstiges (z. B. An	gaben zu einer Umsatzsteuererstattung)					
11		•					
	Ort, Datum, Unter	rschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmä	chtigten				
12							
	Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes (Zutreffendes bitte ankre					<u> </u>	
В	Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.						
		ezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under					
	- mit Ausnahme de	r in Nr bezeichneten Gegenstände		•			
13	(except those listed	under No/à l'exception des biens figur	ant sous)			
	zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportation).						
		asperance (mary source and any support vision pour 1 supportant	••,				
	Die Angaben über	den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2)			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	Identity and addre	ess of foreign buyer (No. 2)					
	Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (2)						
	stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers überein/are identical to those on passport or travel						
	document./correspondent aux renseignements inscrits sür le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur. können nicht bestätigt werden, weil:/cannot bei verified, as:/ne peuvent être certifiées car:						
	sie mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß/sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers nicht übereinstimmen/they do not tally with those on						
14	sie mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepal/sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers nicht übereinstimmen/they do not tally with those on passport/identification/elles ne correspondent pas aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur.						
				• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•		
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		 			
	Remerkungen/Pa	narks/Remarques (Nr. 1 - 14)					
15	Donner Mangen IXE	THE SERVICE HERE WAS SEEN A - AT/					
13							
	Ort. Datum Unte	rschrift, Dienststempel/	***********				
16	Place, Date, Signa	ture, Official Stamp/					
16		re, cachet du service					
	4	•					

Teil

C	In Ausnahmefällen: Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)
	Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzolistelle (Nr 13 und/oder 14) zu erlangen Hat die Grenzzolistelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung
	Die Ausfuhr der in Nr 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden
17	Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel
18	Die Ausfuhr der in Nr 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wird - mit Ausnahme der in Nr bezeichneten Gegenstände bestätigt
	Die Angaben in Nr 2
19	werden bestätigt
	Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß/sonstigen Grenzübertrittspapier überein Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden
	können nicht bestätigt werden
	Bemerkungen (zu Nr 1 bis 12 sowie 17 bis 19)
20	
	Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel
21	

Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für private Zwecke bestimmt ist und im persönlichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer übergibt

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus

- der ausländische Abnehmer hat seinen Wohnort im Drittlandsgebiet,
- der Gegenstand der Lieferung wird vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt,
- der Gegenstand der Lieferung ist nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z B PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt

Hat ein Abnehmer mehrere Wohnsitze, ist derjenige Ort maßgebend, der der örtliche Mittelpunkt seines Lebens ist Insbesondere sind folgende Abnehmer keine Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben

- Ausländische Gastarbeiter und Studenten während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet,
- Angehörige ausländischer Streitkräfte, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind,
- das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet (z B Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen)